

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/155cfcbf-6d21-3143-a143-8c7bd448f143>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 464b StPO - Kostenfestsetzung

<sup>1</sup>Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht des ersten Rechtszuges festgesetzt. <sup>2</sup>Auf Antrag ist auszusprechen, dass die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrags an zu verzinsen sind. <sup>3</sup>Auf die Höhe des Zinssatzes, das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung sind die Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#) entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Abweichend von [§ 311 Absatz 2](#) beträgt die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zwei Wochen. <sup>5</sup>Zur Bezeichnung des Nebenklägers kann im Kostenfestsetzungsbeschluss die Angabe der vollständigen Anschrift unterbleiben.

